

Rechtsprechungsänderung bei Betriebsveranstaltungen

Veranstaltet der Arbeitgeber zum Beispiel einen Betriebsausflug oder eine Weihnachtsfeier, so bleiben für die daran teilnehmenden Arbeitnehmer höchstens zwei Veranstaltungen pro Jahr steuerfrei. Ferner darf der Gesamtwert der einzelnen Zuwendungen pro Veranstaltung nicht mehr als EUR 110,00 (inklusive Umsatzsteuer) je Teilnehmer betragen. Sind die Aufwendungen auch nur geringfügig höher, so ist der Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Mit anderen Worten: Werden statt EUR 110,00 beispielsweise EUR 120,00 pro Mitarbeiter ausgegeben, so sind die gesamten EUR 120,00 als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Der BFH hat in zwei Urteilen in diesem Zusammenhang wichtige Aspekte im Gegensatz zur bisherigen Auffassung neu entschieden:

1. Arbeitslohn liegt nur insoweit vor, wie die Teilnehmer durch die Leistung **objektiv bereichert sind**. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung liegt dies nur bei solchen Leistungen vor, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können. Als Beispiele werden genannt Speisen, Getränke und Musik.

Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen, zum Beispiel Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters, bereichern die Arbeitnehmer nicht und sie bleiben daher bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Reisekosten zur Betriebsveranstaltung.

2. Die Kosten der Veranstaltung sind auf alle Teilnehmer zu verteilen, also auch auf **teilnehmende Familienangehörige**. Im Gegensatz zu der bisherigen Auffassung werden die auf Begleitpersonen entfallenden Kosten den Arbeitnehmer bei Berechnung der Freigrenze jedoch **nicht** als eigener Vorteil zugerechnet.

Beispiel: Nimmt der Ehepartner oder ein Kind des Arbeitnehmers teil und betragen die Kosten pro Person zum Beispiel EUR 70,00, so wäre dies nach bisheriger Rechtsprechung zusammengerechnet worden. Der Mitarbeiter hätte EUR 140,00 versteuern müssen. Nach neuester Auffassung bleibt der auf Angehörige entfallende Aufwand grundsätzlich unberücksichtigt. Für den Mitarbeiter fallen in diesem Beispiel EUR 70,00 an. Im Endergebnis bedeutet dies: Der Arbeitnehmer muss nichts versteuern, da die Grenze von EUR 110,00 nicht überschritten ist. Die Kosten für den Ehepartner bzw. das Kind sind normale Betriebsausgaben.

Dies soll jedenfalls für Betriebsveranstaltungen gelten, wenn diese sich in einem „normalen“ Fest erschöpfen. Hat die Veranstaltung einen – so der BFH wortwörtlich – „marktgängigen Wert“ so werden die Kosten dem Arbeitnehmer dennoch angerechnet. Dies ist dann der Fall, wenn die Belegschaft zusammen mit Familienangehörigen ein Musical besucht oder weltberühmte Künstler auf einer Betriebsfeier ein Konzert geben.

Stand: Oktober 2013

Diese Publikation dient lediglich als allgemeine Information zu dem Thema und als Diskussionsgrundlage. Sie ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten Sie in konkreten Situationen.

Ansprechpartnerin: **Dr. Monika Dirksen-Schwanenland**,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Fachanwältin für Steuerrecht
+49 (0) 40 . 35 51 36 . 0 / taxandlaw@schwanenland.de